



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Unteres Emmental

vom 25. März 2013

*Der Kirchliche Bezirk Unteres Emmental,*

gestützt auf Art. 148 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990<sup>1</sup> und das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## *I. Allgemeines*

### **Art. 1 Zugehörige Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Dem Kirchlichen Bezirk Unteres Emmental gehören gemäss dem Anhang zum Bezirksreglement die folgenden Kirchgemeinden an:

- Bätterkinden
- Burgdorf
- Hasle bei Burgdorf
- Heimiswil
- Hindelbank
- Kirchberg BE
- Koppigen
- Krauchthal
- Oberburg
- Utzenstorf
- Wynigen

<sup>2</sup> Änderungen der Aufzählung gemäss Abs. 1 setzen ein Verfahren nach Art. 4 des Bezirksreglements voraus.

---

<sup>1</sup> KES 11.020.

<sup>2</sup> KES 33.110.

## **Art. 2 Aufgaben und Tätigkeitsgebiete**

<sup>1</sup> Der Kirchliche Bezirk Unteres Emmental koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ihm zugehörigen Kirchgemeinden, bzw. der Region. Er unterstützt Kooperationen unter den Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Er vertritt und unterstützt Anliegen der Kirchgemeinden gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

<sup>3</sup> Er nimmt als Wahlkreis die gemäss dem Dekret über die Synodewahlen vom 11. Dezember 1985<sup>3</sup>, dem Bezirksreglement und den Verordnungen der kantonalen und kirchlichen Behörden vorgesehenen Aufgaben wahr. Er führt auf Anordnung des Synodalrates insbesondere das Synode-Ersatzwahlverfahren durch und wirkt beim Gesamterneuerungswahlverfahren mit.

<sup>4</sup> Der Kirchliche Bezirk Unteres Emmental engagiert sich namentlich in den folgenden Tätigkeitsgebieten:

- a) Führen einer Ehe-, Partnerschaft- und Familienberatungsstelle (EPF),
- b) Einrichtung und Koordination der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung (hp KUW),
- c) Koordination der Kinderkirche (KiK) im kirchlichen Bezirk,
- d) Koordination der ÖME-Anliegen im kirchlichen Bezirk (Ökumene, Mission, Entwicklungsfragen),
- e) Öffentlichkeitsarbeit für kirchliche Anliegen im Bezirk,
- f) Verantwortung für die Organisation der Protestantischen Solidarität (früher Protestantisch-kirchliche Hilfsvereine),
- g) Weitere Tätigkeitsgebiete sind möglich.

<sup>5</sup> Durch Beschluss der Bezirkssynode können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

## **Art. 3 Rechtsform**

Der Kirchliche Bezirk Unteres Emmental besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Kirchlichen Bezirkes Unteres Emmental sind:

- a) die Bezirkssynode,

---

<sup>3</sup> BSG 410.211.

- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle,
- e) die ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes, der Revisionsstelle und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht in Anfang und Ende der Legislaturperiode der kantonalen Synode. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden bis zum Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen.

<sup>3</sup> Bei Wiederwahlen der Organe gemäss Abs. 1 Bst. b, c und e soll darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der bisherigen Mitglieder im Amt verbleibt.

## *II. Die Bezirkssynode*

### **Art. 5 Zusammensetzung der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode besteht aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der zugehörigen Kirchgemeinden und konstituiert sich als Präsidienkonferenz. Bei Rücktritt einer Kirchgemeinderatspräsidentin oder eines Kirchgemeinderatspräsidenten erlischt das Mandat und geht nach der Ersatzwahl an die Nachfolgerin oder den Nachfolger über.

<sup>2</sup> Stellvertretung ist möglich. Der Kirchgemeinderat bestimmt hierzu ein Mitglied aus seiner Mitte.

<sup>3</sup> An den Versammlungen der Bezirkssynode nehmen zudem teil:

- a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes, die nicht der Präsidienkonferenz angehören,
- b) die im Gebiet des kirchlichen Bezirks wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode, die nicht der Präsidienkonferenz oder dem Bezirksvorstand angehören,
- c) die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen des Bezirks,
- d) eine Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Bezirk.

<sup>4</sup> Die Versammlungen der Bezirkssynode sind öffentlich.

### **Art. 6 Stimmrecht an der Bezirkssynode und Stimmengewichtung**

<sup>1</sup> Alle anwesenden Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten verfügen über folgende Stimmkraft:

Alle KG bis 3000 Mitglieder erhalten eine Stimme, bis 6000 zwei Stimmen, bis 9000 drei, darüber vier. Massgebend sind die durch den Kanton ermittelten Konfessionszahlen.

<sup>3</sup> Wenn eine Kirchgemeinde an der Präsidienkonferenz nicht vertreten ist, kann sie ihr Stimmrecht weder ausüben noch anderen Kirchgemeinden übertragen.

<sup>4</sup> Teilnehmende gemäss Art. 5 Abs. 3 verfügen über kein Stimmrecht, haben indes beratende Stimme und Antragsrecht.

## **Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Bezirkssynode

- a) beschliesst Änderungen des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchgemeinden,
- b) beschliesst Reglemente,
- c) wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- d) wählt und beauftragt die Revisionsstelle,
- e) genehmigt für jedes Rechnungsjahr den Voranschlag und die Rechnung,
- f) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und das Jahresprogramm,
- g) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- h) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- i) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Änderungen des Organisationsreglements nach Abs. 1 Bst. a erfordern die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Kirchgemeinden und die Genehmigung durch den Synodalrat.

## **Art. 8 Vorbereitung der Bezirkssynode**

<sup>1</sup> Die Einladung muss zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen spätestens sechs Wochen vor der Bezirkssynode an die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten sowie an die weiteren an der Bezirkssynode Teilnehmenden oder deren Kontaktperson

versandt werden. Der Einladung ist zudem eine Liste der Stimmkraft gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Reglements beizulegen.

<sup>2</sup> Mindestens drei Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Bezirkssynode ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Solche Geschäftsanträge müssen spätestens drei Monate vor der Bezirkssynode zuhänden des Bezirksvorstands eingereicht werden.

### **Art. 9 Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen**

<sup>1</sup> In der Regel finden pro Kalenderjahr zwei Bezirkssynoden, je eine im Frühjahr und eine im Herbst, statt.

<sup>2</sup> Die Verhandlungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksvorstands geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied, das zu Beginn der Bezirkssynode von den Anwesenden bestätigt wird, den Tagesvorsitz.

<sup>3</sup> Die Bezirkssynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

<sup>4</sup> Beschlüsse werden von der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Verhandlungen gelten im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Synode des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999<sup>4</sup> sinngemäss.

<sup>5</sup> Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt. Wenn mehr als eine Kandidatin oder ein Kandidat pro Sitz zur Verfügung steht, gilt bis zum zweiten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem dritten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>6</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden auf, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung des Verhandlungsgangs und hält die Ergebnisse fest. Innert 10 Arbeitstagen wird das Protokoll verschickt. Allfällige Änderungsanträge müssen innert 30 Tagen dem Vorstand eingereicht werden.

---

<sup>4</sup> KES 34.110.

*III. Bezirksvorstand, weitere Organe, Personal***Art. 10 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bezirksvorstands**

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand konstituiert sich aus fünf Mitgliedern der Bezirkssynode. Auf Beschluss der Bezirkssynode können dem Bezirksvorstand mit Stimmrecht auch Personen angehören die nicht Mitglied der Bezirkssynode, jedoch in einer Kirchgemeinde des Bezirks stimmberechtigt sind. Es wird ebenfalls auf eine angemessene regionale Vertretung geachtet. Aus den beiden grossen Kirchgemeinden Burgdorf und Kirchberg wirkt je eine Person mit.

<sup>2</sup> Dem Bezirksvorstand gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pfarerschaft innerhalb des Bezirks an.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der die Ressorts „Administratives und Finanzen“ leitet, konstituiert sich der Bezirksvorstand selbst in die folgenden Ressorts und bezeichnet die Stellvertretungen:

- Unterricht (hp KUW, KiK)
- EPF
- ÖME
- Öffentlichkeit

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Bezirksvorstands ist zugleich Präsidentin oder Präsident der Bezirkssynode.

<sup>5</sup> Der Bezirksvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

<sup>6</sup> Dokumente des Bezirksvorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten gemeinsam mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterzeichnet. Zahlungsaufträge gegenüber der Bank oder Post, die auf einem Beschluss der Bezirkssynode oder des Vorstandes beruhen, werden durch die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kassierin oder des Kassiers ausgelöst. Diese Person kann mit der Geschäftsstelle identisch sein. Im Verhinderungsfall gilt die interne Stellvertretungsregelung.

**Art. 11 Aufgaben des Bezirksvorstands**

<sup>1</sup> Der Bezirksvorstand

a) vertritt den Kirchlichen Bezirk Unteres Emmental nach aussen, insbesondere gegenüber den Kirchgemeinden, dem Synodalrat, den Regi-

onalpfarrerinnen und Regionalpfarrern und den gesamtkirchlichen Diensten,

- b) stellt die Verbindungen zwischen dem Bezirk und dem Synodalrat sicher,
- c) vollzieht die Beschlüsse der Bezirkssynode,
- d) kann zum Zwecke der Realisierung von Projekten nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen,
- e) organisiert die Geschäftsstelle,
- f) leitet das Rechnungswesen,
- g) bereitet die Bezirkssynode vor,
- h) wählt bei Synode-Ergänzungswahlen (Kirchensynode) die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäss den gesamtkirchlichen Bestimmungen, sofern nicht mehr Kandidaturen gültig angemeldet sind als Sitze zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Dem Bezirksvorstand stehen darüber hinaus alle Befugnisse zu, die nicht durch dieses Organisationsreglement oder anderweitige übergeordnete Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder der Bezirkssynode, dem Bezirksvorstand, noch der Geschäftsstelle oder einer ständigen Kommission angehören dürfen. Anstelle von zwei Revisorinnen und Revisoren kann von der Bezirkssynode eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Buchhaltung und der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

#### **Art. 13 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle kann durch eine Kirchgemeinde, die zum Bezirk gehört, gegen Rechnung geführt werden. Falls dies nicht möglich ist, bestimmt der Vorstand eine externe Lösung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle untersteht organisatorisch dem Bezirksvorstand. Sie ist als Organ dem Bezirk gegenüber verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle

- a) führt die Korrespondenz im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Bezirksvorstands, der Kommissionen oder selbständig in administrativen Bereichen,
- b) bereitet die Versammlungen der Bezirkssynode und die Sitzungen des Bezirksvorstands vor,
- c) verfasst das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und den Versammlungen der Bezirkssynode,
- d) führt das Rechnungswesen,
- e) erstellt und versendet Einladungen, Unterlagen und Drucksachen,
- f) ist für die Archivierung und Ablage der Akten besorgt,
- g) führt die Verzeichnisse,
- h) informiert gemäss Art. 19 Abs. 2 sowie auf Anweisung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bezirksvorstands,
- i) betreut redaktionell die Informationsmedien, namentlich die bezirkseigene Website,
- j) wirkt administrativ beim Synodewahlverfahren (Kirchensynode) mit.

#### **Art. 14 Personelles**

Allfällige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Kirchgemeinde Burgdorf nach Massgabe von deren Personalrecht angestellt. Die übrigen Kirchgemeinden des Bezirks haben anteilmässig finanzielle Abgeltungen zu leisten. Massgebend ist der Finanzierungsschlüssel gemäss Art. 18 Abs. 1 dieses Reglements.

#### **Art. 15 Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Bezirk kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige und nicht-ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>2</sup> In eine Kommission ist jede Person wählbar, die in einer Kirchgemeinde des Bezirks Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Die Bezirkssynode regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Entschädigung der ständigen Kommissionen in einem Reglement.

<sup>4</sup> Die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand kann zur Behandlung von einzelnen Geschäften oder für einzelne Teilregionen nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation, die Zusammensetzung und eine allfällige Entschädigung.



#### IV. *Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung*

##### **Art. 16 Grundlagen**

Für die Gesamterneuerungswahlen gelten das Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985<sup>5</sup> und die jeweilige Verordnung des Synodalrates.

##### **Art. 17 Sitzverteilung und Minderheitenschutz**

<sup>1</sup> Dem Kirchlichen Bezirk Unteres Emmental stehen gestützt auf die im Jahr 2010 vom Kanton ermittelten Konfessionszahlen 11 Sitze in der Kirchensynode zu.

<sup>2</sup> Die Sitze sind entsprechend der Zahl der Konfessionsangehörigen wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt:

- a) Die Kirchgemeinden Burgdorf und Kirchberg BE haben Anrecht auf je 2 Sitze.
- b) Die Kirchgemeinden Bätterkinden, Hasle b. Burgdorf, Hindelbank, Koppigen und Utzenstorf haben Anrecht auf je 1 Sitz.
- c) Die Kirchgemeinden Oberburg und Krauchthal sowie die Kirchgemeinden Wynigen und Heimiswil haben Anrecht auf insgesamt je 1 Sitz, der im Turnus besetzt wird. Bei einer Wiederwahl nach Beendigung einer Legislaturperiode bleibt der Sitzanspruch der im Turnus folgenden Kirchgemeinde bis zum Eintritt der Vakanz sistiert.

<sup>3</sup> Tritt während der Legislaturperiode eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus der Kirchensynode zurück, so geht der freigewordene Sitz an die im Turnus folgende Kirchgemeinde.

<sup>4</sup> Gibt der Kanton veränderte, gestützt auf die Einwohnerkontrolle ermittelte Zahlen der Konfessionsangehörigen bekannt, so ist die Sitzungsverteilung gemäss Abs. 2 und Anhang zu überprüfen und das Organisationsreglement entsprechend anzupassen.

#### V. *Finanzen*

##### **Art. 18 Finanzen und Ausgabenkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Kirchliche Bezirk Unteres Emmental erhebt von den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura

---

<sup>5</sup> BSG 410.211.

gelten<sup>6</sup>. Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

<sup>2</sup> Für besondere Projekte kann der Bezirk in den ihm zugehörigen Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

<sup>3</sup> Der Bezirksvorstand kann jährlich Ausgaben bis zum Betrag von insgesamt CHF 2'500 beschliessen.

<sup>4</sup> Weitergehende Ausgaben beschliesst die Bezirkssynode.

## VI. *Information*

### **Art. 19 Information der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten orientieren ihren Kirchgemeinderat über die Geschäfte der bevorstehenden Versammlung.

<sup>2</sup> Der Bezirksvorstand informiert die im Bezirk wohnhaften Kirchensynodalen durch Zustellen des Protokolls der Bezirkssynode.

<sup>3</sup> Die Information erfolgt zudem über die Website des Kirchlichen Bezirks Unteres Emmental.

<sup>4</sup> Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinden im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu und stellt weitere Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

## VII. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

### **Art. 20 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat und auf den von ihm bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Spätere Anpassungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das Organisationsreglement vom 18. November 2000 des Kirchlichen Bezirks Burgdorf-Fraubrunnen aufgehoben, vorbehältlich Abs. 3.

<sup>3</sup> Art. 17 über die Sitzverteilung tritt am 1. März 2014 im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode 2014-2018 in Kraft. Für die bis dahin erforderlichen Synode-Ersatzwahlen gelten die Sitzansprüche der Kirchgemeinden gemäss früherem Recht auf der Grundla-

---

<sup>6</sup> Beschluss der Synode betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband vom 7. Dezember 1999 (KES 61.110).

ge der Volkszählung 2000 sowie der bisherigen Wahlkreise.

<sup>4</sup> Für das Inkrafttreten der Regelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. i und Art. 11 Abs. 1 Bst. g bleibt die Teilrevision des kantonalen Synodewahldekrets vorbehalten. Das Inkrafttreten wird durch den Synodalrat festgelegt.

#### **Art. 21            Amtsdauer**

Die laufende Amtsdauer der Bezirksorgane gemäss Art. 4, soweit sie auf Amtsdauer gewählt sind, endet am 31. Oktober 2014. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. November 2014 und dauert bis zum 31. Oktober 2018, usw.

Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung der Bezirkssynode Burgdorf-Fraubrunnen am 25. März 2013

Der Präsident: *Lorenz Wacker*

Die Sekretärin: *Christina Wenger*

Folgende Kirchgemeinden haben im Jahr 2013 diesem Organisationsreglement zugestimmt:

Bätterkinden, Burgdorf, Hasle bei Burdorf, Heimiswil, Hindelbank, Kirchberg BE, Koppigen, Krauchthal, Oberburg, Wynigen

Genehmigt vom Synodalrat am 14. November 2013

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

**Anhang:** (in Bearbeitung)